Berufungsordnung der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg (HfKM)

für die Berufung ordentlicher Professor/inn/en und für die Bestellung zum/zur Honorarprofessor/in
vom 03.06.2025

Aufgrund der Art. 66, 68 und 107 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) und §§ 12, 13 und 35 Abs. 3 der Grundordnung der HfKM (GO-HfKM), erlässt der Senat der HfKM durch Beschluss am 03.06.2025 folgende Berufungsordnung.

Artikel I: Berufung ordentlicher Professor/inn/en

§ 1 Grundsätze des Berufungsverfahrens für Professorinnen und Professoren

(1) Die Berufung auf eine Stelle für Professoren und Professorinnen erfolgt im Rahmen eines Berufungsverfahrens auf der Grundlage einer Berufungsliste der Hochschule.

(2) [1]Der Inhalt des Bewerbungs- und Berufungsverfahrens unterliegt der Verschwiegenheitspflicht. [2]Die an der Erstellung und Ausarbeitung der Berufungsliste beteiligten Personen haben die Vertraulichkeit zu wahren.

(3) Alle an der Vorbereitung und Behandlung der Berufungsliste Beteiligten sind verpflichtet, auf eine möglichst rasche Besetzung der Professur hinzuwirken.

(4) Bei der Erstellung der Berufungsliste ist auf Wesen und Auftrag der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik gemäß dem in der Grundordnung formulierten Leitbild und die entsprechende Profilbildung zu achten.

(5) Bei der Erstellung der Berufungsliste ist die Erhöhung des Anteils von Frauen in der Wissenschaft zu berücksichtigen.

§ 2 Einleitung des Berufungsverfahrens, Ausschreibung

(1) [1]Das Berufungsverfahren wird von der Hochschulleitung, vgl. § 22 GO-HfKM rechtzeitig, in der Regel mindestens 18 Monate vor dem Ausscheiden des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin, eingeleitet. [2]Der Senat prüft und entscheidet, ob und gegebenenfalls in welcher fachlichen Ausrichtung die Stelle wiederbesetzt werden soll. [3]Die Hochschulleitung informiert den Stiftungsrat rechtzeitig vor der Veröffentlichung über die Ausschreibung oder ggf. den Verzicht auf Wiederbesetzung, vgl. Art. 12 und 15 Stiftungssatzung. [4]Die Hochschulleitung und der Senat berücksichtigen das Ziel der Weiterentwicklung des Hochschulprofils.

(2) Professuren sind öffentlich auszuschreiben.

(3) Der Senat der Hochschule beschließt auf Vorschlag der Hochschulleitung den Ausschreibungstext, in dem Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschrieben sind.

(4) [1]Das Berufungsverfahren wird nur weitergeführt, wenn auf die Ausschreibung eine angemessene Zahl von Bewerbungen eingegangen sind. [2]Über die Fortführung entscheidet der Senat.

§ 3 Berufungskommission

(1) [1]Die Berufungsliste der Hochschule wird durch eine Berufungskommission vorbereitet, die auf Vorschlag der Hochschulleitung vom Senat eingesetzt wird. [2]Die Berufungskommission wird von dem/der Rektor/in geleitet. [3]Zur grundsätzlichen Zusammensetzung der Berufungskommission siehe § 12 Abs. 3 GO-HfKM und Art. 66 Abs. 4 BayHIG.

(2) [1]Der/die bisherige Inhaber/in der ausgeschriebenen Professur kann nicht Mitglied der Berufungskommission sein. [2]Falls der/die Rektor/in bisheriger Inhaber der zu besetzenden Professur ist, wird die Berufungskommission von dem/der designierten Rektor/in oder von dem/der Prorektor/in geleitet. [3]Der Stiftungsrat der Hochschule hat das Recht, die Leitung der Berufungskommission zu bestimmen, falls Mitglieder der Hochschulleitung Inhaber der zu besetzenden Professur waren oder sich um die zu besetzende Stelle bewerben. [4]Entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professor/inn/en der Hochschule können nicht Mitglied des Berufungsausschusses sein.

(3) [1]Im Fachbereich tätige Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte können als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht in der Berufungskommission und an Entscheidungen über die Berufungsliste mitwirken. [2]Im begründeten Einzelfall kann auf Antrag des Fachbereichs eine Beteiligung mit Stimmrecht erfolgen, insbesondere wenn die hochschulinterne fachliche Kompetenz nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann. [3]Über den Antrag entscheidet der Senat. [4]Bei Hausbewerbungen sollten keine Lehrkräfte für besondere Aufgaben des betreffenden Fachbereichs in der Berufungskommission mitwirken.

(4) [1]Der Senat bestellt eine hauptamtliche Lehrkraft der Hochschule als Berichterstatter/in, die nicht dem Fachbereich angehören soll, der die zu besetzende Professur zugeordnet ist. [2]Der/Die Berichterstatter/in begleitet das Berufungsverfahren, ist zur Teilnahme an allen Sitzungen und Beratungen der Berufungskommission berechtigt und nimmt zum Berufungsverfahren Stellung, vgl. Art. 66 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.

§ 4 Berufungsliste

(1) [1]Die Berufungskommission tagt nichtöffentlich. [2]Das Berufungsverfahren sowie die Erstellung der Vorschlagsliste richtet sich nach den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen in § 12 Abs. 4 GO-HfKM. [3]Bei der Erstellung der Berufungsliste gelten die Zielvorgaben des Art. 23 BayHIG. [4]Im Falle von weniger als drei Personen auf der Berufungsliste ist dies zusätzlich zu begründen.

(2) [1]Nach Erstellung der Vorschlagsliste verfassen die externen Berufungskommissionsmitglieder ein Gutachten über die Vorstellungen der eingeladenen Bewerber/innen. [2]Der/Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule gibt eine Stellungnahme ab, aus der eine Bewertung hervorgehen muss, ob das Verfahren mit Blick auf die Behandlung von Bewerberinnen und Bewerbern zu beanstanden ist oder nicht. [3]Der/Die Berichterstatterin verfasst eine Stellungnahme, aus der hervorgehen muss, ob das Verfahren zu beanstanden ist oder nicht. [4]Alle Gutachten und Stellungnahmen sind dem/der Vorsitzenden der Berufungskommission binnen sieben Tagen nach der Erstellung der Berufungsliste vorzulegen.

(3) [1]Der/Die Vorsitzende der Berufungskommission verfasst binnen 14 Tagen nach der Erstellung der Vorschlagsliste einen Bericht, der alle Angaben enthalten muss, die die ordnungsgemäße Durchführung des Berufungsverfahrens belegen. [2]Insbesondere muss der Bericht folgende Angaben enthalten:
a, die Zusammensetzung der Berufungskommission,
b, die Auflistung der Namen sämtlicher Bewerber/innen,
c, andernorts erzielte Listenplatzierungen der gelisteten Bewerber/innen,
d, und die Berufungsliste der Berufungskommission.
[3]Als Anlagen sind dem Bericht beizufügen:
a, der Ausschreibungstext,
b, die vollständigen Unterlagen der auf der Berufungsliste genannten Bewerber/innen
c, die Gutachten der externen Berufungskommissionsmitglieder,
d, die Stellungnahme des/der Gleichstellungsbeauftragten und
e, die Stellungnahme des/der Berichterstatters/in.

(4) [1]Der/die Vorsitzende der Berufungskommission stellt das Berufungsverfahren in der Senatssitzung vor. [2]Der Senat nimmt zur endgültigen Fassung der Berufungsliste Stellung. [3]Der Stellungnahme ist der Bericht des/der Berufungskommissionsvorsitzenden nach Absatz 3 samt Anlagen beizufügen. [4]Der Senat prüft vor Abgabe der Stellungnahme die Berufungsliste. [5]Stellt der Senat fest, dass das Berufungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde oder die Berufungsliste nicht schlüssig ist, soll das Verfahren an die Berufungskommission zurückgegeben werden mit der Bitte um erneute Beratung und Beschlussfassung und anschließende Vorlage. [6]Gibt der Senat die Berufungsliste ein zweites Mal zurück, gilt das Berufungsverfahren als gescheitert; die Hochschulleitung entscheidet über eine neue Einleitung des Verfahrens nach § 2.

§ 5 Unterlagen und Umgang mit Bewerbungen

(1) [1]Die erforderlichen Unterlagen sind den befassten Gremien, namentlich der Berufungskommission, dem Senat und dem Stiftungsrat, rechtzeitig zugänglich zu machen. [2]Alle Gremienmitglieder haben das Recht, die Unterlagen in der Zeit zwischen der Einladung zur Sitzung und der Sitzung einzusehen.

(2) [1]Die Hochschulleitung hat sicherzustellen, dass allen Bewerber/inne/n, die sich für eine Professur beworben haben, der Eingang der Bewerbungsunterlagen unverzüglich bestätigt wird. [2]Die Bestätigung erfolgt durch das Sekretariat der Hochschule.

(3) [1]Nach erfolgter Ernennung sind alle Bewerber über den Abschluss des Verfahrens zu informieren. [2]Listenplätze werden den entsprechenden Kandidaten mitgeteilt.

§ 6 Berufung

(1) Die Hochschulleitung leitet den Bericht des/der Vorsitzenden der Berufungskommission samt allen Anlagen laut § 4 (3) zusammen mit der Stellungnahme des Senats laut § 4 (4) dem Stiftungsrat zu.

(2) Zum weiteren Verfahren vgl. § 12 der Stiftungssatzung.

§ 7 Sonderregelungen

Für Sonderregelungen, die sich auf Art. 66 Abs. 7 oder 8 BayHIG berufen, ist eine Zweidrittelmehrheit im Senat und die Zustimmung des Stiftungsrates erforderlich.

Artikel II: Bestellung zum/zur Honorarprofessor/in

§ 8 Geltungsbereich

Der Artikel II dieser Ordnung regelt die Bestellung zum/zur Honorarprofessor/in an der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg.

§ 9 Honorarprofessur

(1) Eine Honorarprofessur ist eine unentgeltliche Professur, zu der eine Person auf Vorschlag des Senats durch den Stiftungsrat bestellt wird, vgl. § 13 Abs. 3 GO-HfKM und Art. 12 Stiftungssatzung.

(2) [1]Die Begründung eines Dienstverhältnisses ist mit der Bestellung nicht verbunden. [2]Die Bestellung begründet keine besoldungsrechtlichen Ansprüche und keine Anwartschaft auf eine Professur. [3]Honorarprofessor/inn/en haben ihre Lehrtätigkeit an den Erfordernissen des Fachs sowie an den Prüfungs- und Studienordnungen auszurichten.

(3) Honorarprofessuren werden an der HfKM nur vereinzelt vergeben, weil die Bezeichnung Honorarprofessor/in eine sehr besondere Auszeichnung der bestellten Person darstellt und der Wert eines (Honorar-) Professorentitels hochgehalten werden soll.

(4) [1]Die bestellte Person ist befugt, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ als akademische Würde zu führen. [2]Tritt die bestellte Person in den Ruhestand, kann der Titel fortgeführt werden. [3]Das Recht zur Titelführung erlischt, wenn die bestellte Person auf eine ordentliche Professur im Geltungsbereich des Grundgesetzes berufen wird oder eine vergleichbare Rechtsstellung an einer Hochschule im Ausland erlangt, oder wenn die berufliche Tätigkeit an der HfKM durch die bestellte Person nicht fortgesetzt wird. [4]Das Recht erlischt ferner bei einem Widerruf der Bestellung und bei Rückgabe.

§ 10 Voraussetzungen der Verleihung

(1) [1]Der Stiftungsrat der HfKM kann auf Vorschlag des Senats ausgewählte Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie sonstige Personen zum/zur Honorarprofessor/in bestellen, die
1. die Einstellungsvoraussetzung für Professor/inn/en nach Art. 57 BayHIG erfüllen und
2. aufgrund mindestens fünfjähriger Lehrerfahrungen an Musikhochschulen für die Lehre an der HfKM geeignet sind und
3. deren Leistungen auf dem vertretenen Fachgebiet und Engagement für die HfKM (hierunter fällt auch die Übernahme eines Prorektorenamtes) insgesamt das durchschnittliche Maß sehr deutlich übersteigen und
4. deren Konzert-, Aufnahme-, Auftritts-, Vortrags- oder Veröffentlichungstätigkeit positiv zur Außenwirkung der HfKM beitragen oder, falls wenig Verbindung zur HfKM besteht, auf unzweifelhaft höchstem Niveau im Kulturleben tätig sind.
[2]In besonders begründeten Fällen kann abgewichen werden (Art. 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 iVm Art. 57 Abs. 2 Satz 5 BayHIG).

(2) Zum/Zur Honorarprofessor/in können Personen nicht bestellt werden, die einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes als Professor/in angehören oder die eine vergleichbare Rechtsstellung an einer Hochschule im Ausland innehaben und noch nicht entpflichtet oder nicht im Ruhestand sind.

§ 11 Verfahren

(1) [1]Vorschläge zur Vergabe von Honorarprofessuren werden der/dem Vorsitzenden des Senats jeweils bis zum 30.11. eines Jahres aus dem Kreis der ordentlichen Professor/inn/en unter Beibringung eines schriftlichen Votums, das auf die in § 10 benannten Kriterien Bezug nimmt, unterbreitet. [2]Ein Vorschlag benötigt die Unterstützung von mindestens der Hälfte der ordentlichen Professor/inn/en.

(2) Vor Einreichung eines Vorschlages führen die betreffenden ordentlichen Professor/inn/en und der/die Vorsitzende des Senats ein abwägendes und streng vertrauliches Einzel- oder Gruppengespräch, um die für eine Honorarprofessur angedachte Person nicht durch ein womöglich wenig aussichtsreiches Verfahren zu beschädigen.

(3) [1]Die Unterlagen der bis zum 30.11. eines Jahres eingegangenen Vorschläge sind den Senatsmitgliedern rechtzeitig vor der Senatssitzung zu Beginn des neuen Jahres zur Einsicht bereitzustellen. [2]Dies soll in Papierform im Rektorat erfolgen.

(4) [1]Der Senat beschließt über die Vorschläge durch Wahlen in geheimer Abstimmung und Zweidrittelmehrheit. [2]Wahlleiter ist der/die Kanzler/in. [3]Es wird ein zweistufiges Abstimmungsverfahren angewendet:
a, Der Senat beschließt zunächst unabhängig von den vorliegenden Vorschlägen, ob im betreffenden Jahr eine Honorarprofessur vergeben werden soll oder nicht.
b, Über jeden Vorschlag wird einzeln, d.h. in einem eigenen Wahlgang abgestimmt.

[4]Liegt nur ein Vorschlag vor entfällt Satz 3a. [5]Soll nach Satz 3a keine Honorarprofessur vergeben werden, entfällt Satz 3b.

(5) [1]Der/die Vorsitzende des Senats holt zu jedem angenommen Vorschlag mindestens zwei auswärtige Gutachten ein, in der die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung der vorgeschlagenen Person gewürdigt wird. [2]Insbesondere ist auf die in § 10 genannten Kriterien einzugehen. [3]Der/die Vorsitzende des Senats leitet die Bitte um Bestellung zusammen mit dem internen und den auswärtigen Gutachten an den Stiftungsrat weiter. [4]Der Stiftungsrat entscheidet über die Bestellung der Honorarprofessur, vgl. § 13 Abs. 1 GO-HfKM.

§ 12 Widerruf, Verzicht oder Rückgabe der Bestellung

(1) [1]Die Bestellung zum/zur Honorarprofessor/in kann aus wichtigem Grund durch den Stiftungsrat widerrufen werden, insbesondere, um Schaden von der Hochschule abzuwenden oder wenn über einen Zeitraum von mehr als zwei Semestern ohne das Vorliegen triftiger Gründe keine Beteiligung an der Lehre oder der Forschung mehr erfolgt ist oder wenn die Verbundenheit zur HfKM nicht mehr bestehen sollte, vgl. auch Art. 70 BayHIG. [2]Der Senat bittet nach Abstimmung mit einfacher Mehrheit den Stiftungsrat um Widerruf der betreffenden Honorarprofessur. [3]Der/die Vorsitzende des Senats leitet die Bitte um Widerruf an den Stiftungsrat weiter.

(2) [1]Die Person, die zum/zur Honorarprofessor/in bestellt werden soll, kann durch schriftliche Erklärung an den/die Vorsitzende/n des Senats den Verzicht erklären. [2]Die Verzichtserklärung beendet das Bestellungsverfahren ohne Ergebnis.

(3) Eine erfolgte Bestellung kann durch den/die Honorarprofessor/in durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Stiftungsrat zurückgegeben werden.

Artikel III: Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

[1]Diese Berufungsordnung tritt am 01.10.2025 in Kraft. [2]Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg vom 03.06.2025.

Regensburg, den 17.06.2025 Prof. Franz Josef Stoiber, Rektor